

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 12/16 BH

L 12 AS 2739/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 2688/11 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Mannheim,
Ifflandstraße 2 - 6, 68161 Mannheim,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler
und Söhngen
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2016
(L 12 AS 2739/13) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren (*L 12 AS 2739/13*) beehrte der Kläger die Gewährung einer Erstaussstattung im Sinne eines Zuschusses für die Anschaffung von Hausrat in Höhe von drei Regelsätzen (1092 Euro).
- 2 Zuletzt wies das LSG Baden-Württemberg die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Mannheim vom 7.6.2013 zurück (*Urteil vom 25.1.2016, dem Kläger zugestellt am 12.3.2016*). Ein Anspruch auf Erstaussstattung bestehe nicht, da der Kläger seit 2001 in derselben Wohnung lebe.
- 3 Der Kläger beantragt die Bewilligung von PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde. Er wolle klären lassen, ob er einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Ausstattung mit weiteren Haushaltsgegenständen habe. Die starren SGB II-Vorschriften wirkten sich auf Langzeithilfebedürftige bei der Erneuerung ihres Hausrats negativ aus. Es sei zu klären, ob für diese Personengruppe noch das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistet sei.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Damit ist auch die Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf diese Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein entsprechender Zulassungsgrund ist aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs sowie nach Sichtung der Gerichtsakten nicht ersichtlich.
- 7 Der Kläger selbst beruft sich im Wesentlichen auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie ist aber nur anzunehmen, wenn durch diese Rechtssache



eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das LSG hat dargelegt, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Erstattung im vorliegenden Einzelfall nicht gegeben sind. Schon ein konkreter Bedarf für die Ausstattung mit bestimmten Haushaltsgegenständen könne nicht festgestellt werden. Eine nur abstrakte Klärung von Rechtsfragen lässt aber das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu. Die Klärung der Rechtsfrage muss im konkreten Verfahren möglich und erforderlich sein.

- 8 Eine Divergenz oder ein Verfahrensmangel lässt sich bei summarischer Prüfung weder den beigezogenen Akten entnehmen noch sind diese Gründe geltend gemacht worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)